

Bestattungs- und Friedhofreglement Gemeinde Mellikon

Allgemeines

Einleitung

Der Friedhof Mellikon ist ein Waldfriedhof und soll für die Verstorbenen und ihre Angehörigen ein Ort der würdevollen Ruhe sein.

Bäume und Sträucher setzen sich aus einheimischen Gewächsen zusammen. Diese sollen nur zurückgeschnitten werden, wenn der Bewuchs zu dicht ist. Es wäre wünschenswert, wenn die Bepflanzungen der Gräber auf die naturnahe Gestaltung Rücksicht nehmen würden.

§ 1

Grundlage dieses Reglementes bildet die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990

§ 2

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Der jeweilige Ressortchef übt die Aufsicht aus. Der Gemeinderat kann seine Funktionen an eine besondere Kommission (Friedhofskommission) delegieren.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 3

¹Bestattungen sind an allen Werktagen zulässig. Das Zivilstandsamt Mellikon setzt die Bestattungszeit mit dem Pfarramt und den Angehörigen fest.

²Alle Verstorbene, welche Wohnsitz in Mellikon hatten, ferner Verstorbene, die Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben, werden auf dem Friedhof Mellikon beigesetzt.

³Ueber die Bestattung von anderen Personen entscheidet unter der Beachtung der im Anhang festgesetzten Gebühren der Gemeinderat. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Gebühr verzichtet werden, z.B. wenn eine Person lange in der Gemeinde gewohnt oder besondere Beziehungen zur Gemeinde Mellikon hatte.

§ 4

¹Als Bestattungsart sind sowohl die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab) als auch die Feuerbestattung (Einäscherung der eingesargten Lei-

che) zulässig. Bei Feuerbestattung kann die Beisetzung der Asche in einer Urne oder offen in einem Urnengrab oder dem Gemeinschaftsgrab erfolgen.

²Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Soweit keine kirchliche Bestattung bzw. Beisetzung der Asche gewährleistet ist, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem Gemeinderat.

Friedhof

§ 5

Der Friedhof ist jederzeit zugänglich.

§ 6

Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten. Die Ruhe störende Handlungen sind zu unterlassen. Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren. Das Mitführen von Hunden im Friedhof ist nicht gestattet.

§ 7

Die Bestattung erfolgt nach dem vom Gemeinderat aufgestellten Belegungsplan.

§ 8

Die Grabstätten werden aufgeteilt in folgende Kategorien

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Aschenurnen
- Gemeinschaftsgrab für Aschenurnen (die Namen der Verstorbenen werden auf einem gemeinsamen Grabmal vermerkt, das von der Gemeinde Mellikon aufgestellt wird)
- Familiengräber für zwei und mehr Bestattungen. Diese stehen nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung
- Familien-Urnengräber für maximal 4 Urnen
- Kindergräber für Erdbestattungen
- Kindergräber für Aschenurnen.

§ 9

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von 1 bis 2 Urnen auch im Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

§ 10

¹Die Ruhezeit beträgt für normale Reihen- und Urnengräber mindestens 25 Jahre. Die Benützungsdauer für Familiengräber beträgt 60 Jahre ab Erwerbsdatum.

²Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beizusetzen.

§ 11

In Familiengräbern können in der Regel nur Familienangehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 12

Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit kann die Räumung der betreffenden Grabreihen angeordnet werden. Die Aufhebung der Gräber wird den Angehörigen bekanntgegeben. Es wird ihnen für die Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eine Frist von 3 Monaten eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat über das zurückgelassene Material. Ein Entschädigungsanspruch kann nicht geltend gemacht werden. ~~Die Kosten bei der Abräumung durch die Gemeinde werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.~~ *Wird nicht publiziert und soll bei der nächsten Reglementüberarbeitung getilgt werden.*

Grabmäler

§ 13

<u>¹Reihengräber</u>	Länge m	Breite m	Tiefe m	Grabmäler
Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren	2.00	1.00	1.50	stehende und liegende
Kinder bis 8 Jahre	1.20	0.80	1.50	stehende und liegende
Urnengräber	1.20	1.00	0.80	stehende und liegende

²Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

<u>³Familiengräber</u>	Länge m	Breite m	Tiefe m	Mindestausdehnung in m ²
1 Einheit für 1-2 Erdbestattungen	2.50	1.00	1.80	2.50
2 Einheiten für 2-4 Erdbestattungen	2.50	2.00	1.80	5.00

⁴Familien-Urnengräber

Maximal 4 Urnen	1.20	1.20	.80	1.45
-----------------	------	------	-----	------

⁵Bepflanzungsfläche Reihengräber (inklusive Grabmal)

	Länge m	Breite m
Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren	1.20	0.60
Kinder bis 8 Jahre	1.00	0.60
Urnengräber	1.00	0.60

⁶Bepflanzungsfläche Familiengräber (ohne Grabmal)

	Länge	Breite
	m	m
1 Einheit	1.20	0.60
2 Einheiten	1.20	0.60
Familien-Urnengräber	1.00	0.50

§ 14

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes, beschriftetes Holzkreuz.

§ 15

¹Die Aufstellung von Grabmälern für normale Reihen-, Urnen- sowie Kindergräber bedürfen keiner Bewilligung, sofern sie den aus den im Anhang zum Friedhofsreglement ersichtlichen zulässigen Grössen und Grundformen der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern entsprechen.

²Entwürfe für Familiengrabmäler und –grabmaländerungen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel im Massstab 1:10 einzureichen. Ohne Genehmigung darf kein Familiengrabmal aufgestellt werden.

§ 16

Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften oder den genehmigten Eingabegesuch nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 17

Der Gemeinderat kann spezielle Vorschriften über die Art, Grösse und Ausführung von Grabmälern in einzelnen, speziell bezeichneten Grabreihen, Grabfeldern oder Einzelgräbern erlassen. Für speziell wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf Gesuch hin Ausnahmegenehmigungen erteilt werden (als Gesuchsbeilage kann ein Modell im Massstab 1:10 verlangt werden).

§ 18

Als Material der Grabmäler sind zugelassen: Natursteine sowie Holz, Bronze und geschmiedete Eisen. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine. Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden. Alle Flächen des Grabmales müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

§ 19

¹Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden.

²Liegende Platten sind mit max. 5 % Gefälle zu verlegen.

§ 20

Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet. Alle Gräber (mit Ausnahme der individuellen Pflanzflächen) werden durch die Gemeinde mit Rasen angesät und gepflegt. Dieser darf nicht geändert oder entfernt werden. Die Kosten der Rasensaat auf den Gräbern geht zulasten der Gemeinde (Ausnahmen siehe Gebühren im Anhang des Reglementes).

§ 21

¹Bepflanzungen und Unterhalt der einzelnen Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Die Gräber sollen bis zum Ablauf der Ruhefrist gepflegt werden. Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofsgärtner auf einfache Weise geschmückt. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Hinterbliebenen dafür Rechnung zu stellen. Sind keine Angehörigen mehr da oder sind die Kosten diesen nicht zumutbar, so gehen die Kosten zulasten der Gemeinde. Das Gesamtbild des Friedhofs störende Anpflanzungen sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher, fremdartige Pflanzen im allgemeinen). Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen dies die Angehörigen nicht, so wird dies auf ihre Kosten vom Friedhofsgärtner ausgeführt.

²Die Nachbargräber sind bei der Ausführung obiger Arbeiten zu schonen.

§ 22

Der Friedhofsgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Haftung, Strafbestimmungen

§ 23

¹Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

²Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

³Uebertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat mit Verwarnung oder Busse geahndet.

⁴Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert zwanzig Tagen beim Departement des Innern Beschwerde eingereicht werden.

§ 24

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und ersetzt alle in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen der Gemeinde Mellikon über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5. Dezember 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
sig. Max Schweizer

Der Gemeindeschreiber:
sig. Thomas Zumsteg

Anhang zum Friedhofreglement

I. Gebühren und Kosten

A Leistungen der Gemeinde

Bei der Beerdigung eines Gemeindemitglieds übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- die amtliche Bekanntmachung
- die Kremation
- das hölzerne Grabkreuz mit Namen und Todesjahr
- das Ueberführen der Leiche vom Trauerhaus auf den Friedhof
- das Grabgeläute
- die Aufbahrung im Friedhofgebäude
- die Beisetzung des Sargs oder der Urne
- das Herrichten des Grabes
- die Numerierung des Grabes
- die Ansaat der Grabstelle mit Rasen.

B Bestattungen gegen Entgelt

a) Gebühren für die Benützung eines Einzelgrabes (Auswärtige)

	Normales Reihengrab	Reihen-Urnengrab
- Kinder bis zum 8. Lebensjahr	Fr. 1'000.--	Fr. 500.—
- Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	Fr. 1'000.--	Fr. 500.—

Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Gebühren für die Benützung eines Familiengrabes

		Normale Benützungsdauer (60 Jahre)
- Ortsansässige		
1 Einheit (für 1-2 Bestattungen)	2,5 m2	Fr. 3'000.—
2 Einheiten (für 2-4 Bestattungen)	5,0 m2	Fr. 4'000.—
Familienurnengrab (bis max. 4 Urnen)	1,45 m2	Fr. 2'000.—

- Auswärtige

Die Gebühren werden um 50 Prozent erhöht. Die Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

II. Grabmäler sowie Grabgestaltungen

a) Erdbestattungs-Reihengräber

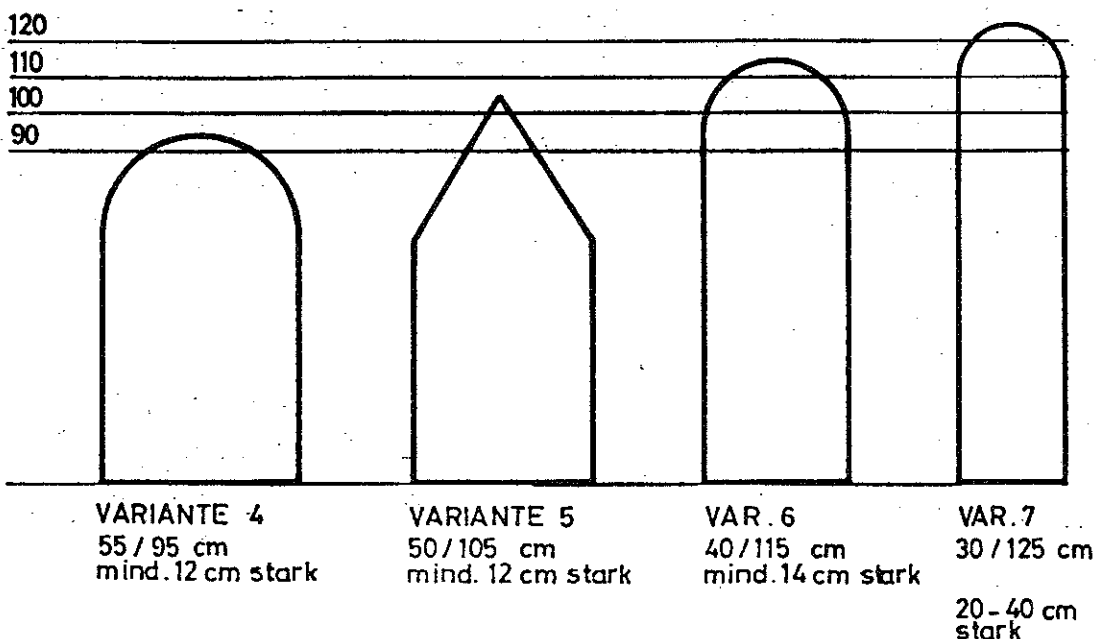
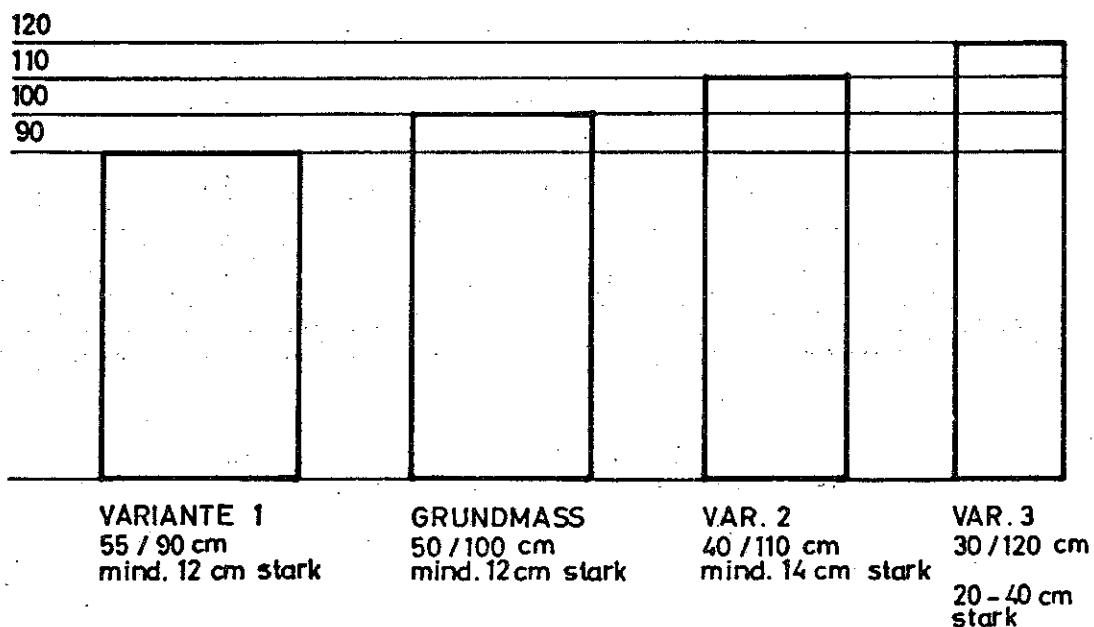
Auf den normalen Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen Grabzeichen (Steine, Kreuze, Stelen, liegende Platten) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Je niedriger der Stein, desto breiter, je höher, desto schmaler. Innerhalb dieser Formen sind der schöpferischen Phantasie des Bildhauers keine Grenzen gesetzt (die Grundformen beziehen sich auf die gezeichneten Formen dieses Anhanges).

Stehende Grabzeichen für Erdbestattungs-Reihengräber:

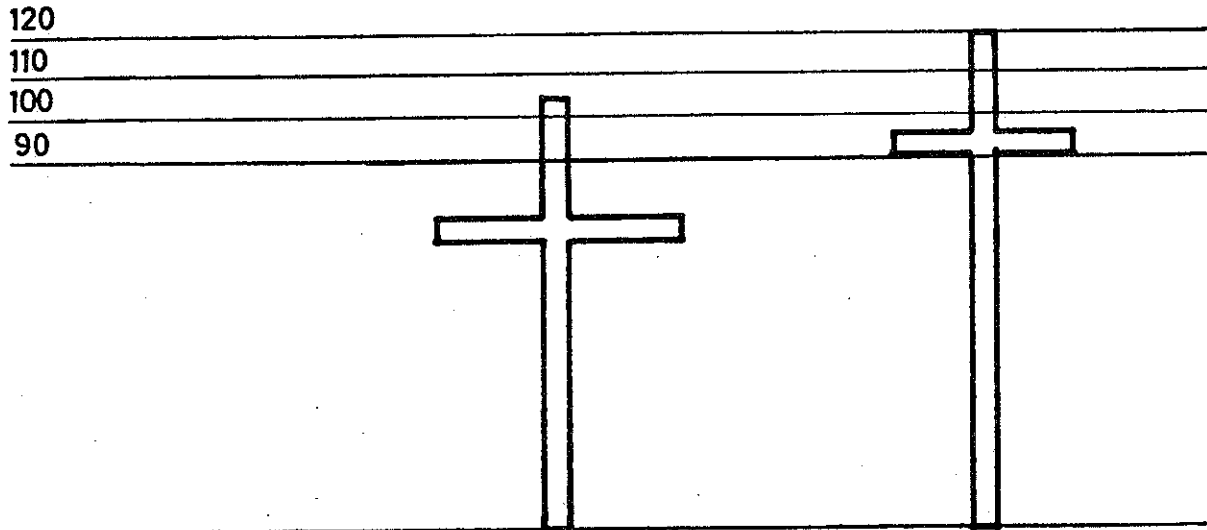
Alle Höhenmasse gelten einschliesslich Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.



Kreuze für Erdbestattungs-Reihengräber

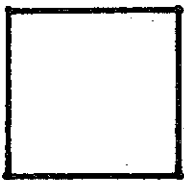
Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, so darf als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates versetzt werden.



VARIANTE 1
105 / 60 cm

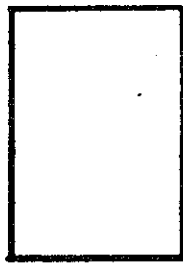
VARIANTE 2
120 / 45 cm

Liegende Grabplatten für Erdbestattungs-Reihengräber

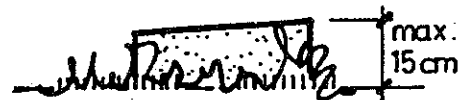


GRUNDMASSE :

40 / 40 cm



45 / 60 cm



MAX. GEFÄLLE 5 %
mind. 6 cm stark

b) Urnen-Reihengräber

Auf den Urnen-Reihengräbern dürfen liegende und stehende Platten sowie Kreuze als Grabzeichen verwendet werden gemäss nachstehendem Angaben.

Auf gewissen Grabreihen, gemäss speziellem Belegungsplan oder Vorschrift des Gemeinderates, dürfen nur liegende Platten verwendet werden (z.B. erste Reihen entlang den Wegen).

Liegende Grabplatten für Urnen-Reihengräber:



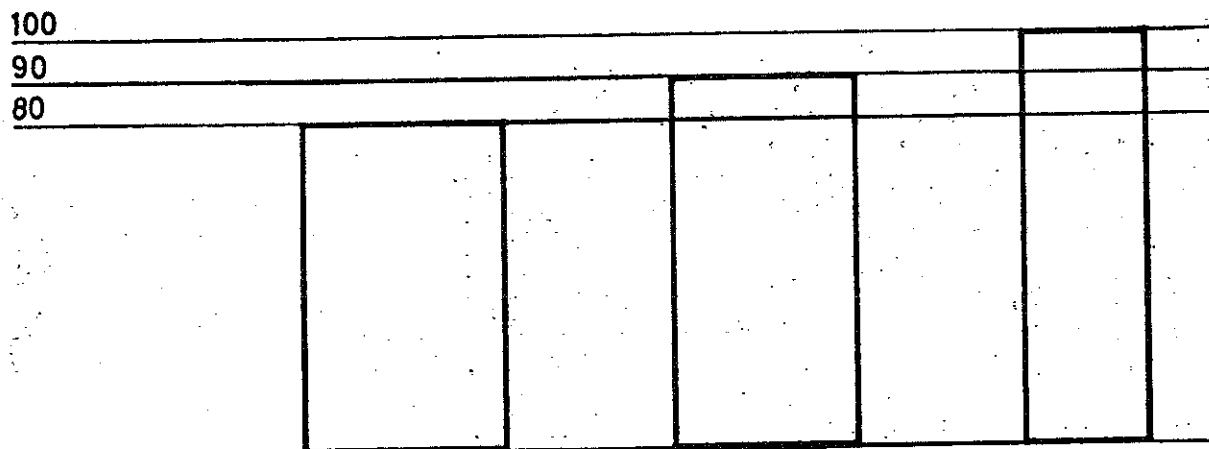
MAXIMALES GEFÄLLE DER GRABPLATTE 5%.

GRUNDMASSE DER LIEGENDEN PLATTEN AUF URNENGRÄBERN :

40 / 40 cm
40 / 50 cm

PLATTENSTÄRKE mind. 6 cm

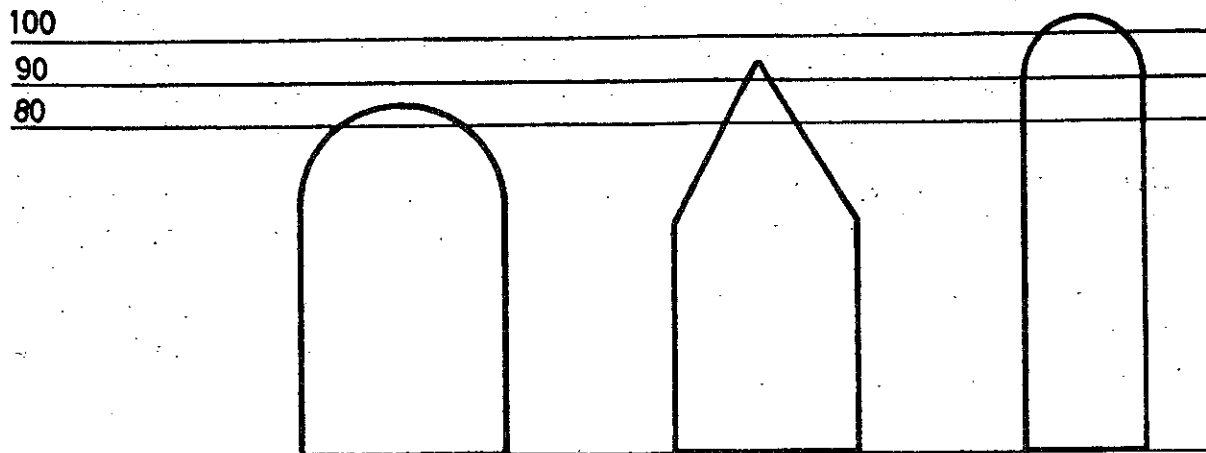
Stehende Grabzeichen für Urnen-Reihengräber



VARIANTE 1
50 / 80 cm
mind. 12 cm stark

GRUNDMASS
45 / 90 cm
mind. 12 cm stark

VARIANTE 2
30 / 100 cm
20 - 30 cm stark



VARIANTE 3
50 / 85 cm
mind. 12 cm stark

VARIANTE 4
45 / 95 cm
mind. 12 cm stark

VARIANTE 5
30 / 105 cm
20 - 30 cm stark

Kreuze für Urnen-Reihengräber

Maximale Höhe 110 cm
Maximale Breite 50 cm

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates versetzt werden.

c) Familiengräber (Bewilligungspflicht siehe § 15 des Reglementes)

Stehende Grabzeichen für Familiengräber (Erdbestattung)

Für eine Grabeinheit von 1 m: Sichtfläche max. 0,60 m², Breite max. 60 cm
Für eine Grabeinheit von 2 m: Sichtfläche max. 1,20 m², Breite max. 120 cm

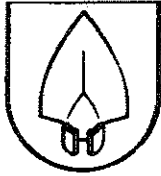
Freiplastiken

Es steht den Angehörigen frei, auf allen Familiengräbern auch Freiplastiken aufzustellen.

d) Kindergräber

Grabzeichen für Kindergräber

Höhe: max. 70 cm
Breite: max. 35 cm
Stärke: min. 10 cm (Naturstein)



Protokollauszug der Gemeinde Mellikon

5. Sitzung vom 12. März 2003, Geschäft Nr. 43 auf Seite 25

**43 740.00 Allgemeines
Friedhofreglement - Gebühren und Kosten - Leistungen der Gemein-
de**

Gemäss Anhang zum Friedhofreglement übernimmt die Gemeinde u.a. das Ueberführen der Leiche vom Trauerhaus auf den Friedhof. Nachdem dieser Fall nicht mehr vorkommt, schlägt das Bestattungsinstitut Harfe GmbH, Dättwil, vor, die Ueberführung von Mellikon nach Baden (entweder ins Krematorium oder ins Bestattungsinstitut) abzugelten.

Erwägungen des Gemeinderates

Tatsächlich wird heutzutage kein Leichnam mehr direkt vom Trauerhaus auf den Friedhof überführt. Das Friedhofreglement sieht aber die Uebernahme einer Ueberführung vor. Es scheint deshalb gerechtfertigt, dass an die Ueberführung ein Pauschalbeitrag ausgerichtet wird.

B e s c h l u s s

Ab sofort zahlt die Gemeinde Mellikon bei einem Todesfall an das Ueberführen der Leiche einen Pauschalbeitrag von Fr. 150.--.

Protokollauszug

- Allgemeines Bestattungsinstitut Harfe GmbH, Dorfstrasse 2, 5405 Dättwil
- Finanzverwaltung
- Akten